

Abschrift,
-.-.-.-.-

Filmoberprüfstelle,

Berlin, den 20. November 1920.

Niederschrift.



Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der moderne Knigge im Film" waren erschienen: Staatsanwalt Bulcke als Vors., Max Hirsch (Filmindustrie), Dr. Rudolf Presber (Kunst u. Literatur), Geheimrat Bolte und Dr. Krätschell (Volkswohlfahrt).

Der Antragsteller Carl Wilhelm erschien persönlich.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller ausserte sich zur Sache. Es wurde folgende Entscheidung verkündet

Der Bildstreifen "Der moderne Knigge im Film" wird für die öffentliche Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen geisselt in harmloser Form gewisse gesellschaftliche Untugenden, die sich im "Umgang mit Menschen" ergeben: also etwa das Wegwerfen von brennenden Zigarren auf der Strasse, die gutgemeinten, aber als Belästigung erkennbaren Annäherungsversuche jüngerer Herren an junge Damen. Im 1. Akt Hintertitel 9 wird der Garten des Paradieses dargestellt: eine nackte, aber durch Unterholz geschützte Eva steht unter dem Baum der Erkenntnis, während ihr, ebenfalls nackt, Adam gegenüber sitzt. Eva greift in die Zweige des Baums, pflückt einen Apfel, reicht den Apfel ihren Mann, der davon isst und dessen Gesicht auf einmal freudiges Erstaunen ausdrückt. Beide erheben sich und gehen umschlungen in das Wald Dickicht hinein. Der zu diesem Bild gehörige Titel den Wortlaut hat: "Schon der Umgang der ersten Menschen war ein Sündenfall", glaubte die Vorentscheidung offenbar, dass eine entsittlichende Wirkung

durch dieses Bild deswegen zu erwarten sei, weil im Zusammenhang mit diesem Titel der Zuschauer darauf hingewiesen würde, dass das Liebespaar sich jetzt in das Dunkel des Waldes entferne, um in Geschlechtsverkehr zu treten.

Die Oberprüfstelle konnte dieser Meinung nicht beipflichten. Die Tat-sache, dass die beiden Körper nackt dargestellt sind, kann an sich eine entsittlichende Wirkung nicht herbeiführen. Das Verschwinden im Walde wird einen unbefangenen Zu-schauer nicht befremden dürfen. Der Zu-schauer, welcher Art er auch sei, wird jedenfalls, auch wenn er den ge-wollten Zusammenhang mit dem Titel erkennt, eine aufreizende Wirkung, geschweige denn eine entsittlichende Wirkung in dieser Darstellung nicht erleiden.

Wenn demnach die Kammer kein Bedenken trug, den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zuzulassen, so bedarf es keiner weiteren Begründung, dass die immerhin heikle Darstellung des Paradiesesgarten zur Vorführung vor Jugendlichen nicht geeignet ist.

gez. B u l c k e .

-.--..--..--

Verfügung.

- 1) Die Gebühr in Höhe von M271.-- ist entrichtet.
- 2) Der Betrag ist der Reichshauptkasse überwiesen, Empfangsbescheinigung ist erteilt.
- 3) Zustellung obiger Niederschrift nebst Entscheidungsgründen an Antragsteller.
- 4) 6 Abschriften wie üblich.
- 5) Urschriftlich mit Akten, Bildstreifen und Beiakten

der Prüfstelle

B e r l i n

zur gefl. weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen um Rückgabe der hiesigen Akten.

Berlin, den 22. November 1920.

Der Leiter der Oberprüfstelle,

gez. B u l c k e .

=====